

11. Buch 11. Cap. von Amt von Land.

vorhergehenden sich mit dem Land Land
revidieren und übersehen die Instru-
ction des neuen Landrichters, und
wenn dieselbe dem alten Stile ge-
mäß beschunden wird, übersehen
sie durch gewisse Personen ihr Amt,
soll dem neuen Landrichter Coriam
des Reverends, der aber aufzuwei-
sen schon im Land gebraucht ist, und
bey dem des vorigen Landrichters Revers
in originali hängen, solches zu colla-
tionieren, mit Vermerk, daß
er sich gegen die gesagten Punkte
desdem erklären und solches von Wort
zu Wort unverändert zuschreiben
bedenkt, so zu mögen, darauf allem
sie auch gerichtet, der Gebühr sich
zu begeben.

Erzogen zu
Glogau, als
er von dem
für Sigismund

Reich seiner Meinung soll
Henricus K. Ao: 1420. zum

Landrichter ernannt worden, der ersten

Revers ausgestellt haben.

Es ist aber vornehmlicher, daß derselbe